



2 Ausfertigungen:

- ☐ Fertigung 1 / **Auftraggeber**
- ☐ Fertigung 2 / **Auftragnehmer**

**Vertrag**

**Technische Anlagen und Einrichtungen**

**Nr.:**

**Für (Anlage):**

**LS-Nummer / Liegenschaft:**

**Straße:**

**PLZ / Ort:**

**Betreiber der Anlage(n):**

**Stadt Freiburg im Breisgau**

**Auftraggeber:  
vertreten durch:**

**dieses vertreten durch:**

**Auftragnehmer (AN) / Firma:**

**Zwischen**

**Stadt Freiburg im Breisgau**

nachstehend Auftraggeber genannt

**und der Firma**

nachstehend Auftragnehmer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1. Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages sind

- ☐ Inspektion <sup>(1)</sup> .... <sup>(2)</sup> / Jahr <sup>(2)</sup> **Anzahl pro Jahr einfügen**
- ☐ Wartung(en) <sup>(1)</sup> .... <sup>(2)</sup> / Jahr <sup>(2)</sup> **Anzahl pro Jahr einfügen**
- ☐ kleine Instandsetzungsarbeiten <sup>(1)</sup> .....
- ☐ ..... <sup>(1)</sup>

(siehe Abschnitt 13 des Vertrages: „Anlagen“)

**<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen**

- nachstehend als vertragliche Leistung bezeichnet -  
an den technischen Anlagen und Einrichtungen
- nachstehend als Anlagen bezeichnet -  
die in der Bestandsliste aufgeführt sind. Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

**2. Leistungen des Auftragnehmers**

- 2.1** Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte / dem Leistungskatalog beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte / der Leistungskatalog ist Vertragsbestandteil (Anlage 2). Herstellerangaben und -vorschriften, sowie Wartungs- bzw. Pflegehinweise sind zu beachten und werden in Bezug auf die Wartungsleistung Vertragsbestandteil.
- 2.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung auch diejenigen nicht in der Arbeitskarte / dem Leistungskatalog erfassten Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen. Diese Leistungen sind mit der vertraglich geregelten Vergütung abgegolten. Jeder darüber hinausgehende Leistungsumfang ist dem Auftraggeber vor Ausführung schriftlich anzuzeigen (s. Ziffer 2.3).
- 2.3** Instandsetzungsarbeiten, die den in Ziffer 2.2 genannten Umfang übersteigen, hat der Auftragnehmer nach Auftragserteilung in angemessener Frist auszuführen. Bei entsprechender Beauftragung hat der Auftragnehmer sowohl alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, als auch alle auftretenden Störungen zu beseitigen. Die Vergütung bestimmt sich nach den als Anlage 3 oder 4 beiliegenden Stundensätzen und der ortsüblichen Vergütung gem. § 632 BGB (hinsichtlich des Materials), soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Auftrag zu den genannten Stundensätzen und der ortsüblichen Materialvergütung abzulehnen. Auf die Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Ist eine Störung auf eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zurück zu führen, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 2.4** Für die Störungsbeseitigung hat der Auftragnehmer einen Störungsdienst bereitzustellen, der ohne zusätzliche Vergütung Störungsmeldungen entgegen nimmt. Der Störungsdienst besteht zu nachfolgenden Zeiten, innerhalb dieser Zeiten sind zugleich Arbeiten gem. Ziff. 2.3 unverzüglich auszuführen:
- ☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit <sup>(1)</sup>
- ☐ auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts, Sonntag, Feiertag) <sup>(1)</sup>
- ☐ zu nachfolgend aufgeführten Zeiten: ..... <sup>(1)</sup>

**<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen****3. Pflichten des Auftragnehmers**

- 3.1** Die Leistungen sind so auszuführen, dass Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen erhalten bleiben. Die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet,
- ☐ Fachkräfte mit für die einzelnen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen <sup>(1)</sup>
- ☐ sicherheitsüberprüfte Fachkräfte <sup>(1)</sup>
- ☐ ..... <sup>(1)</sup>

einzusetzen

**<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen**

- 3.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen. Ausgetauschte bzw. ersetzte Teile, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Abfälle und Verpackungsmaterial sind vom Unternehmer auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung abzufahren und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu beseitigen. Auf Verlangen hat der Unternehmer der Auftraggeberin einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen.

- 3.3** Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, welche die Sicherheit und bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

Fachbauleiter/in

Herr/Frau

Tel.: 0761-201-

oder

im Notfall:

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nr. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4** Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die vertragliche Leistung bestehenden Vorschriften andere Leistungen bzw. Intervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

- 3.5** Technische Einrichtungen zur Ferndiagnose/-wartung, z. B. die automatische Übermittlung oder Abfrage von Störungsdaten oder Fernparametrierung/-steuerung, darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers in die Anlage einbauen, benutzen und ändern. Der Auftragnehmer übernimmt alle kapital-, betriebs- und verbrauchsgebundenen Kosten für diese technische Einrichtung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Anlage durch die Ferndiagnose/-wartung nicht gestört wird. Er hat den Schutz der Daten des Auftraggebers gegen missbräuchliche Verarbeitung und gegen den Zugriff Dritter sicherzustellen. Der Auftraggeber kann den genehmigten Umfang der Ferndiagnose jederzeit ändern oder widerrufen.

#### 4. Ausführung der Leistung

- 4.1** Der Auftragnehmer hat nach jeder Erbringung der vertraglichen Leistung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile und Betriebsstoffe in die Arbeitskarte einzutragen. Die ausgeführten Arbeiten, getauschte bzw. ersetzte Teile und Betriebsstoffe, sowie getroffene Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige, in absehbarer Zeit notwendig werdende Leistungen, sind in einem Arbeitsbericht anzugeben. Ein Exemplar des Arbeitsberichtes verbleibt am Anlagenstandort, ein Exemplar ist der Rechnung beizufügen.

- 4.2** Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.3 sind, außer dem Zeitaufwand, auch Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals, sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe, anzugeben.

- 4.3** Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

☐ der Hausmeister

☐ der Nutzer-Vertreter

die Durchführung der Arbeiten im angegebenen Zeitraum. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung. Bei Instandsetzungsarbeiten kann eine der beiden Vertragsparteien eine förmliche Abnahme der Leistungen verlangen.

- 4.4** Der Zeitpunkt der Durchführung der vertraglichen Leistung ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers, im Sinne von 4.3, rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

- 4.5** Die vertragliche Leistung ist

☐ innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit <sup>(1)</sup>

☐ zu folgenden Zeiten:

(1)

☐ nach Terminabsprache mit Hausmeister/ Nutzer, Tel.-Nr.

(1)

durchzuführen.

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen

**5. Vergütung**

**5.1** Für die Erfüllung der vertraglichen Leistung wird nachstehende jährliche Vergütung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

|      |              |   |
|------|--------------|---|
| für: | .....        | € |
| für: | .....        | € |
| für: | .....        | € |
| für: | .....        | € |
|      | + MwSt.      | € |
|      | Gesamtbetrag | € |

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die vertragliche Leistung nach Nr. 2.1,
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und –stoffe.
- die nach den Leistungskatalogen / Arbeitskarten zu liefernden Materialien.

Mit dieser Vergütung sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

**5.2** Die Vergütung nach 5.1 wird

- ☐ jährlich nach erfolgter Leistungserbringung <sup>(1)</sup>
- ☐ in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung <sup>(1)</sup>
- ☐ zur Jahresmitte <sup>(1)</sup>
- ☐ .....

<sup>(1)</sup>

gezahlt.

<sup>(1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen

**5.3** Die unter Ziff. 5.1 genannte Vergütung wird fest für die vertragliche Mindestvertragsdauer gem. Ziff. 8 vereinbart. Hat sich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer, frühestens nach 2 Jahren der maßgebende Lohn infolge eines neuen oder geänderten Lohn- oder Gehaltstarifvertrages und/ oder lohnwirksamer Gesetze geändert, so verpflichten sich die Parteien, in Vertragsverhandlungen über eine Änderung der jährlichen Vergütung einzutreten. Die neu zu vereinbarende Jahrespauschale soll wie folgt ermittelt werden:

Grundlage der Preisangleichung ist der im Angebot kalkulierte Lohnkostenanteil (einschließlich Lohnnebenkosten) von \_\_\_\_ Prozent <sup>(2)</sup>

<sup>(2)</sup> **Lohnkostenanteil in Prozent eintragen**

Im Falle tariflicher Lohnerrhöhung, bei Erhöhung gesetzlicher Sozialaufwendungen usw., kann der Auftragnehmer bei der Stadt einen Antrag auf Erhöhung des in der Vergütung enthaltenen Lohnkostenanteils einreichen. Dem Antrag sind begründende Nachweise beizulegen. Durch Materialpreisänderungen, Änderung der Gemeinkosten usw. (Erhöhung sowie auch Senkung) erfolgt keine Preisangleichung. Ebenso unterbleibt eine Anpassung bei der Veränderung von Nebenkosten wie Fahrgelder, Trennungsschädigungen, Erschwerniszulagen usw.

Maßgebender Tarifvertrag ..... <sup>(3)</sup>

..... <sup>(3)</sup>

Maßgebende Lohngruppe ..... <sup>(3)</sup>

<sup>(3)</sup> **Angaben vom Auftragnehmer zwingend auszufüllen**

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der tarifrechtlichen Änderung durch den Auftragnehmer.

**5.4** Kann der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

**5.5** Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in anteiligem Umfang.

- 5.6** Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.
- 5.7** Wird nur ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

## **6. Sachmängelhaftung**

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche der Leistungen aus diesem Vertrag beträgt

- ☐ 4 Jahre gem. VOB/B §13 (1)
- ☐ 1 Jahr (1)
- ☐ ..... (1)

beginnend ab Erbringung der jeweiligen Leistung.

*(1) Zutreffendes ankreuzen bzw. bei Punktfolge ergänzen*

## **7. Haftung**

- 7.1** Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

- 7.2** Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen betragen:

- **Personenschäden** (mind. 500 T€): ..... € <sup>(2)</sup>
- **Sachschäden** (mind. 250 T€): ..... € <sup>(2)</sup>
- **Vermögensschäden** (mind. 50 T€): ..... € <sup>(2)</sup>

in jedem einzelnen Schadensfall.

*(2) Angaben vom Auftragnehmer zwingend auszufüllen*

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muss diese vom Auftraggeber vorgegeben werden.

## **8. Vertragsdauer / Kündigung**

- 8.1** Der Vertrag beginnt am ..... <sup>(1)</sup>.

- 8.2** Der Vertrag wird auf die Dauer von ..... Jahr(en) geschlossen <sup>(1)</sup>.

*(1) Punktfolgen ergänzen*

- 8.3** Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- 8.4** Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden,
  - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
  - wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen vertraglichen Leistungen eingerichtet ist.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung für bereits erbrachte mängelfreie Leistungen.

## 9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Verbrauchsstoffe (wie z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Arbeiten folgende Arbeitskräfte unentgeltlich: <sup>(3)</sup>

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

<sup>(3)</sup> **Nur bei Bedarf ausfüllen**

## 10. Streitigkeiten

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

## 11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## 12. Schriftform / salvatorische Klausel

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen, bedürfen der Schriftform.

12.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

## 13. Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- ☐ Anlage 1 Bestandsliste
- ☐ Anlage 2 Arbeitskarte / Leistungskatalog
- ☐ Anlage 3 aktuelle, städtische Stundensätze
- ☐ Anlage 4 aktuelle Stundenverrechnungssätze des Auftragnehmers

☐☐☐☐

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Freiburg i. Br., den

, den

**Hinweise für den Bieter:**

- Vertragsmuster ist Vertragsbestandteil!
- Vertragsmuster ist nicht auszufüllen!
- Keine Verwendung bzw. Abgabe eines eigenen Vertragsmusters!